

Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus Gevenich – Filiale Weiler – gilt folgende Satzung:

I. Eigentum, Verwaltung und Zweckbestimmung

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Kath. Kirchengemeinde Gevenich, Filiale Weiler, im folgenden „Friedhofseigentümer“ genannt. Ihm obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Kirchengemeinde Weiler ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Grabes haben.

(2) Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

§ 4

Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren
- b) das Rauchen und Lärmen
- c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, soweit keine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist. Zugelassen sind Fahrzeuge, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderung dienen.
- d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung

- e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt
- f) das Übersteigen der Einfriedung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
- g) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen
- h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

Ausnahmen können aus pastoralen Gründen nach Rücksprache mit dem Pfarramt zugelassen werden.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Der von der Ortschaftsbehörde ausgestellte Beerdigungserlaubnisschein ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Sie führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest.

§ 7

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1 Meter.

§ 8

(1) Für Reihengräber beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre.

(2) Für Einzelurnengräber beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung 15 Jahre.

(3) Für Doppelurnengräber beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung bei doppelter Belegung 25 Jahre, bei Einzelbelegung 15 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 9

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Die Gräber sind eingeteilt in Reihengräber.

A) Reihengräber

§ 10

Die Reihengräber haben folgende Maße:

Länge	2,00 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,50 m

§ 11

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

§ 12

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

B) Aschenbeisetzungen

§ 13

(1) Aschenbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Urnen werden in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

(2) Die Urnengräber haben folgende Maße:

Einzelurnengrab:	Länge	0,60 m
	Breite	0,60 m
	Abstand	0,50 m

Doppelurnengrab:	Länge	0,80 m
	Breite	0,80 m
	Abstand	0,50 m

§ 14

(1) Ein Einzelgrabfeld kann in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden. Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.

Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(2) Bei Doppelurnengräbern darf eine Belegung mit einer zweiten Urne nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 15

(1) Die Errichtung von Grabmälern oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baurechtlichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 16

Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals kann versagt werden, wenn dieses nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Ein Gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 17

(1) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z. B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(2) Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan
- c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork, Topf- oder Grottensteinen
- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
- e) Lichtbilder

(3) Stehende Grabmäler sollen bei Reihengräbern allgemein nicht höher als 1,10 m, bei Urnengräbern als 0,80 m ab der Einfassung sein. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind nur mit einer kleinen Öffnung für das Abfließen des Regenwassers zulässig.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 18

Firmenzeichnungen an den Grabmälern sind nur in unauffälliger Weise anzubringen.

§ 19

(1) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht dies nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofeigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 20

Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Die Nutzungsberechtigten sind zuvor schriftlich oder durch entsprechende ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern, das Nötige zu veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 21

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der

Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(4) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinsplitt ist erlaubt.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 22

(1) Es wird ein Verzeichnis der Gräber der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber und der Aschengräber geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.

(3) Es wird eine Gebührenordnung erlassen.

§ 23

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 21 diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 25

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils geltende Gebührenordnung maßgebend.

Die Schlüssel befinden sich bei dem/der Küster/-in oder beim Verwaltungsrat.

§ 26

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsratssitzung vom 15.03.2012

Gebührenordnung

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Verstorbene mit Wohnsitz in Weiler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr | 200,00 € |
| 2. Überlassung einer Reihengrabstätte an Verstorbene mit Wohnsitz außerhalb von Weiler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr | 400,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnengrabstätte an Verstorbene mit Wohnsitz in Weiler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr | 200,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnengrabstätte an Verstorbene mit Wohnsitz außerhalb von Weiler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr | 400,00 € |
| 5. Urnenbeisetzung in gemischt genutzter Grabstätte | 200,00 € |
| 6. Zweite Urnenbeisetzung in Doppelurnengrabstätte | 200,00 € |
| 7. Benutzung der Leichenhalle für die Aufbewahrung einer Leiche, ebenso einer Urne bis zu 4 Tagen | 30,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 5,00 € |

Friedhofsordnung

1. Der Friedhof ist Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus Gevenich für die Filiale St. Martinus Weiler.
2. Alle Bürger dieser Gemeinden haben das Recht, auf ihm beerdigt zu werden.
3. Die Unkosten des Friedhofs müssen von der Kirchengemeinde getragen werden.
4. Damit die Unkosten möglichst niedrig gehalten werden, haben die Angehörigen der Beerdigten für ihre Gräber die Unkosten selbst zu tragen – insbesondere: Grabschmuck und Sauberhalten der Wege zwischen den Gräbern, Abräumen des Schmuckes mit seiner Entsorgung und der Gräber nach Ablauf der Liegefrist.
5. Die Gräber sind in Reihen anzulegen.
6. Übergroße Grabsteine und Grabformate stören das Gesamtbild und sind deshalb verboten.
Die vorgesehene Grabsteinhöhe beträgt 1,10 m bei Reihengräbern und 0,80 m bei Urnengräbern gemessen ab der Einfassung.
7. Die Gräber sollen nicht vollständig mit Platten abgedeckt werden, es muss zumindest ein kleines Sickerloch für das Regenwasser offen bleiben.
8. Die Liegefrist beträgt für Reihengräber, gemischt genutzte Gräber und Doppelurnengräber 25 Jahre, für Einzelurnengräber 15 Jahre.
9. Zur Deckung der allgemeinen Kosten gilt die erlassene Gebührenordnung.
10. Die Leichenhalle ist nach der Beerdigung zu reinigen.
11. Die Schlüssel befinden sich bei dem/der Küster/-in und beim Verwaltungsrat.
12. Die Türen des Friedhofs sollen geschlossen werden.
13. Familiengräber sind nicht erlaubt.

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

Die Reihengräber haben folgende Maße:

Länge	2,00 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,50 m

Die Urnengräber haben folgende Maße:

Einzelurnengräber:	Länge	0,60 m
	Breite	0,60 m
	Abstand	0,50 m

Doppelurnengräber:	Länge	0,80 m
	Breite	0,80 m
	Abstand	0,50 m

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

Aschenbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Verschiedenes

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Die Leichenhalle ist nach der Beerdigung von den Angehörigen zu reinigen.

Die Schlüssel sind beim Küster/-in oder Verwaltungsrat abzuholen.

Der Friedhof ist kein Kinderspielplatz.

Die Türen des Friedhofs sind wegen der Hunde geschlossen zu halten.

Die vollständige Friedhofsatzung kann beim Eigentümer eingesehen werden.

Weiler, den 15.03.2012

gez. Dec. Fuß, Vorsitzender des VR
(Pfr. Ernst-Walter Fuß, Dechant, Vors. d. VWR)